

Kinderbüro
im Hauptamt der Stadt Bad Sachsa
Az.: 51 12 15 -20

19. Mai 2015

Beratungsvorlage

für den Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten und Samtgemeinden sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) gemäß § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)

Unter Bezugnahme auf die bereits in der Verwaltungsausschusssitzung am 17. Februar 2015, TOP 12., gegebene Sachstandsinformation wird darauf verwiesen, dass der Landkreis Osterode am Harz am 18. Dezember 2014 die o.a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung, welcher der Rat am 9. Juni 2009 einstimmig zustimmte, gekündigt hat. Aufgrund der von ihm dabei gewählten Formulierung fällt dieses Vertragswerk dadurch zum 31. Dezember 2015 im Gänze weg, obwohl der Landkreis eigentlich nur eine Neuregelung für die Abwicklung der wirtschaftlichen Jugendhilfe erzielen wollte (Angleichung des Verfahrens an die beim Landkreis Göttingen bereits zentral erfolgende Berechnung der Übernahme der Elternbeiträge).

Damit würde dann aber in Konsequenz letztlich auch z.B. die Zuständigkeit für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten auf den Landkreis verlagert werden, was vom Grundsatz her eigentlich ohnehin dessen originäre Zuständigkeit (Jugendamt) wäre. Dies hat der Landkreis (mit Sicherheit) aber nicht gewollt. Hieraus würden sich allerdings im Umkehrschluss auch erhebliche finanzielle Auswirkungen für die kreisangehörigen Kommunen bei der Kreisumlage ergeben, was nicht in deren Sinne ist.

Inzwischen liegt ein neuer Entwurf des Landkreises vor, der bis auf die Präambel und das nunmehr geplante Laufzeitende (31. Dezember 2016) inhaltlich im Wesentlichen der derzeit noch geltenden Fassung entspricht.

Die diesbezügliche weitere Entwicklung nach der bevorstehenden Kreisreform bleibt zunächst abzuwarten.



Dr. Hartmann
Bürgermeister

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Osterode am Harz,

 nachfolgend Landkreis genannt,

und den Städten Osterode am Harz,
 Herzberg am Harz ,
 Bad Lauterberg im Harz und
 Bad Sachsa

sowie der Samtgemeinde Hattorf am Harz mit den Gemeinden Hattorf am Harz,
 Wulften am Harz, Hörden am Harz und Elbingerode,
 der Samtgemeinde Walkenried mit den Gemeinden Walkenried, Wieda
 und Zorge und der Gemeinde Bad Grund (Harz),

 nachfolgend Gemeinde genannt,

wird über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) gemäß § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Osterode am Harz ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Jahr 1994 wurde zwischen dem Landkreis und den Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII abgeschlossen.

Im Jahr 2009 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung neugefasst und ab 01.01.2010 in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 18.12.2014 durch den Landkreis Osterode am Harz gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinbarung zum 31.12.2015 gekündigt.

Die Gemeinden erkennen die Kündigung als rechtswirksam an und verzichten auf etwaige Einreden.

Grundlage für die Kündigung war die zukunftsweisende Überprüfung der festgelegten Aufgabenbereiche der Vereinbarung durch die bevorstehende Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz im Rahmen einer einheitlichen Rechtsanwendung ab 01.01.2017.

Dabei geht es um die Übernahme der Elternbeiträge im Rahmen der Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Vereinbarung „Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“. Beim Landkreis Göttingen wird die entsprechende Übernahme der Elternbeiträge bereits zentral bearbeitet. Dieses Verfahren soll künftig einheitlich angewandt werden.

Der Landkreis und die Gemeinden sind sich einig, an der bewährten Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe über den 31.12.2015 hinaus festzuhalten.

Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten“ und § 1 Abs. 1 Nr. 3 „Gemeindliche Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII“ ab 01.01.2017.

Mit der neuen Vereinbarung soll die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Vereinbarung bis 31.12.2016 gesichert werden.

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz erarbeiten zeitnah in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Neufassung der Vereinbarung ab 01.01.2017 im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sowie die Jugendarbeit und die damit verbundenen örtlichen Leistungen und Angebote als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in einer gemeinsamen Verantwortung an.

§ 1

Aufgabenbeschreibung und -umfang

(1) Der Landkreis überträgt der Gemeinde auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung die folgenden Aufgaben nach dem SGB VIII:

1. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten,

- a) auf deren Besuch die Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung einen Anspruch gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII haben (Kindergärten),
- b) für die im Alter von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten ist bzw. ab dem 1.8.2013 ein Anspruch besteht (Krippen),
- c) für die im schulpflichtigen Alter ebenfalls ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten ist (Horte) und
- d) für die über die Regelzeiten hinausgehende Ganztagsbetreuungen oder Randzeitenbetreuungen vorgehalten werden.

2. Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

3. Gemeindliche Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ohne die beim Landkreis verbleibenden Aufgaben von überörtlicher Bedeutung, wie zum Beispiel die Aus- und Fortbildung von neuen Jugendleiterinnen und Jugendleitern im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit, die Verbandsförderung und die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten Dritter.

- (2) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung auch für die Aufgaben, die die Gemeinde wahrnimmt. Die örtlichen Planungsdaten, die Versorgungsquoten und die Bereitstellung von Plätzen werden im Rahmen der Gesamtplanung für den Tagesstättenbereich und für die Tagespflege zwischen Landkreis und der Gemeinde für den gesamten Betreuungsbereich und alle Altersgruppen einvernehmlich abgestimmt. Hinsichtlich der Versorgungsquote für den Krippenbereich mit durchschnittlich 35 % wird dabei von einem Anteil für die Plätze in Tageseinrichtungen von zunächst 70 % ausgegangen. Dieser Anteil kann unter Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten einvernehmlich angepasst werden.
- (3) Der Landkreis stellt im Rahmen der abgestimmten Planung eine ausreichende Versorgungsquote über Angebote der Tagespflege sowohl für die Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als auch darüber hinaus vor allem in den Ortsteilen und den Ortschaften der Gemeinden sicher, in denen der Betrieb einer Kindertagesstätte bzw. einer Kinderkrippe oder von weiteren Gruppen unwirtschaftlich wäre.
- (4) Die Gemeinden nehmen bei freien Plätzen gegenseitig gemeindefremde Kinder ohne Kostenausgleich auf.

§ 2 Qualitätssicherung

- (1) Zu der Zuständigkeit der Gemeinde nach § 1 Abs.1 zählen auch die gemeindebezogene Planung und Bedarfsermittlung sowie die Sicherstellung der Qualität in den Tageseinrichtungen nach allgemein anerkannten Maßstäben und Kriterien. Dazu gehören vor allem die in § 22a SGB VIII genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- (2) Für die Qualitätssicherung und die Angelegenheiten der Weiterentwicklung stellt der Landkreis die Fachberatung in Abstimmung mit der Gemeinde sicher.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die Realisierung des Förderauftrages im Sinne des Dritten Abschnitts des SGB VIII zu prüfen, wenn die Gemeinde selbst Trägerin der Einrichtung ist. Für die Einrichtungen anderer Träger stellen Landkreis und Gemeinde durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer örtlichen Prüfung sicher. Die Kosten für die Prüfungen trägt der Landkreis.
- (4) Zur Abstimmung der Planungsdaten, der Angelegenheiten der Qualitätssicherung und der Zusammenarbeit im Übrigen finden mindestens einmal je Halbjahr Fachkonferenzen statt.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Der Gemeinde werden für die in § 1 Nr. 1 genannten Aufgaben keine Kosten durch den Landkreis erstattet. Die Gemeinde trägt vor allem die Betriebs- und Investitionskosten selbst. Der Landkreis trägt die gesamten Kosten für den Bereich der Kindertagespflege.

- (2) Die Ausgaben für die unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durch die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII werden auf Basis der jeweils niedrigsten Stufe der Gemeinde durch den Landkreis erstattet. Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält die Gemeinde einen einwohnerbezogenen Anteil (Stand: jeweils 1.7.) an dem Gesamterstattungsbetrag des Landkreises, der auf der Basis des Jahres 2009 mit 160.000 € jährlich festgesetzt wird.
- (4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 ist im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungsraten seit 2009 für das Jahr 2016 anzupassen.

§ 4 Einheitliche Maßstäbe

Landkreis und Gemeinde streben landkreisweit einheitliche Regelungen zur Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens, zu den besonderen Belastungen und zur Staffelung bei der Festsetzung der Elternbeiträge an.

§ 5 Vertragsdauer, Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Regelung im allseitigen Interesse zu finden. Im Übrigen sind sich die Vereinbarungspartner einig, dass gesetzliche Änderungen nicht automatisch zur Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung führen.

Osterode am Harz, den
Landkreis Osterode am Harz

Landrat i.V.

Osterode am Harz, den
Stadt Osterode am Harz

Bürgermeister

Herzberg am Harz, den
Stadt Herzberg am Harz

Bürgermeister

Bad Lauterberg im Harz, den
Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bürgermeister

Bad Sachsa, den
Stadt Bad Sachsa

Bürgermeister

Windhausen, den
Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gemeindebürgermeister

Hattorf am Harz, den
Samtgemeinde Hattorf am Harz

Samtgemeindebürgermeister

Hattorf am Harz, den
Gemeinde Hattorf am Harz

Bürgermeister u. Gemeindedirektor

Wulften am Harz, den
Gemeinde Wulften am Harz

Bürgermeister u. Gemeindedirektor

Hörden am Harz, den
Gemeinde Hörden am Harz

Bürgermeister u. Gemeindedirektor

Elbingerode, den
Gemeinde Elbingerode

Bürgermeisterin u. Gemeindedirektor

Walkenried, den
Samtgemeinde Walkenried

Samtgemeindebürgermeister

Walkenried, den
Gemeinde Walkenried

Bürgermeister u. Gemeindedirektor

Wieda, den
Gemeinde Wieda

Bürgermeister u. Gemeindedirektor

Zorge, den
Gemeinde Zorge

Bürgermeister u. Gemeindedirektor